



## ARAG Lebensversicherung mit einer neuen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Sehr geehrte Leser der Finanz-News,

es verändert sich mal wieder etwas am Markt der Versicherungsprodukte und so startet die ARAG mit einigen neuen Produkten. Wie bereits in den Blogbeiträgen der letzten Tage geschrieben, geht es um neue Produkte aus der Welt der Krankenversicherung (Pflegetagegeldtarife) aber auch im Bereich der Lebensversicherung gibt es Neuigkeiten aus München. So startet am 17.2.2014 die neue Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (Tarif B159)

Schauen wir uns einmal die Bedingungen und den Aufbau des Tarifes dazu an. Grundlage für diese Finanznews sind die folgenden Druckstücke, welche ich im Downloadbereich verlinkt habe.

Bedingungen für die Zusatzversicherung, Druckstück Nr. B703, Stand 2.2014

### **Aufbau des Tarifes:**

Es handelt sich um einen Zusatztarif, welcher zu einer bestehenden Lebens- oder Rentenversicherung der ARAG hinzu versichert werden kann. Anders als eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) ist hier immer ein „Hauptprodukt“ notwendig und muss auch während der kompletten Vertragslaufzeit weiter bestehen.

Auch wenn oft eine Trennung von Risikoversicherung und anderen Produkten empfohlen wird, ist dieses meiner Meinung nach nicht in jedem Falle zeitgemäß und es spricht nichts gegen eine Zusatzversicherung Bereich der Berufsunfähigkeit.

### **Die Leistungen**

Neben der reinen Beitragsbefreiung, welche im Falle der Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung aus der Hauptversicherung übernimmt (Tarif B158) ist die Tarifkombinationen B159 eine Absicherung einer monatlichen Rente im Falle der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit und auch eine Absicherung für den Fall der Schulunfähigkeit.

Maßgebend für die Leistungen des Tarifes sind die **„Bedingungen für die Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Absicherung ihrer Schulunfähigkeit“**, welche sie auf der Seite 15 in dem Bedingungsheft nachlesen können. (Dieses finden Sie im Bereich Downloads auf meiner Homepage)

Versichert sind zunächst einmal folgende Versicherungsleistungen:

- die volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die zu Grunde liegende Hauptversicherung und auch alle weiteren, eingeschlossenen Zusatzversicherungen
- die Zahlung der mitversicherten Rente, sowie
- die jährliche, dynamische Anpassung der Haupt- und Zusatzversicherungen

Ebenfalls sichert der Versicherer eine volle Leistung bei Schul- oder Berufsunfähigkeit durch Pflegebedürftigkeit zu, welche während der Vertragslaufzeit entsteht.

Die Leistung wird natürlich nur solange erbracht, wie die Versicherten Zustände andauern, eine entsprechende Verbesserung ist dem Versicherer mitzuteilen.

Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen der Antrag liegt dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder über das normale Alter hinausgehenden Kräfteverfalls ihren zuletzt ausgeübten Beruf, sowie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, nicht mehr zu mindestens 50 % ausüben kann. Eine anderen Tätigkeit, welche der Ausbildung und Erfahrung nach ausgeübt werden kann und der bisherigen Lebensstellung entspricht, darf ebenfalls dann nicht ausgeübt werden. (konkrete Verweisung)

Diese Formulierung macht auch durchaus Sinn, denn falls der Versicherte einen anderen Beruf findet, der sowohl von der Ausbildung als auch der Lebensstellung (und dem entsprechenden Einkommen) einen vollwertigen Ersatz bietet, sollte dieses kein Leistungsfall für eine Versicherung sein. Dabei ist genau darauf zu achten, was unter der „bisherigen Lebensstellung“ zu verstehen ist. Die Arag definiert diese so, dass dieselbe soziale Wertschätzung erhalten bleiben muss und dass neu erzielte Bruttoeinkommen nicht unter 75 % des bisherigen Einkommens sinken darf. Gleichzeitig nehmen die Bedingungen Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung, so dass auch eine geringere Abweichung möglich ist. Etwas unglücklicher sind die Formulierungen bei Selbstständigen und Freiberufler, denn hier ist eine Umorganisation zu prüfen und falls diese zumutbar ist, ist diese durchzuführen. Bei der Frage welche Voraussetzungen an einer „Zumutbarkeit“ gestellt werden, heißt es in den Bedingungen nur, diese muss „wirtschaftlich sinnvoll“ sein, darf keinen „erheblichen“ Kapitaleinsatz erfordern und es dürfen sich keine „auf Dauer ins Gewicht fallende Einkommenseinbußen“ ergeben.

Falls die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland allein aus medizinischen Gründen eine unbefristete Rente wegen **voller Erwerbsminderung** anerkannt hat, liegt ebenfalls bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vor. Eine entsprechende Regelung für die berufsständischen Versorgungswerke, welche in vielen freien Berufen vorhanden sind, gibt es hier jedoch nicht.

Auf eine so genannte „abstrakte Verweisung“ wird bedingungsgemäß verzichtet, dies gilt auch für Hausfrauen und Hausmänner, ebenfalls für Schüler, Auszubildende und Studenten. Eine weitere Besonderheit findet sich für die human-und Zahnmediziner, welche aufgrund einer Infektionsgefahr nicht mehr tätig sein dürfen. Hat hier die entsprechende Behörde ein vollständiges Tätigkeitsverbot angeordnet, welches sich mindestens auf sechs Monate erstreckt, so liegt auch hier bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vor. Alternativ kann bei dem Nichtvorliegen eines solchen Verbotes und dennoch bestehender Ansteckungsgefahr, ein Gutachten eines renommierten Hygienikers eingeholt werden. Damit ist die **Infektionsklausel für Ärzte und Zahnärzte in den Bedingungen verankert** und sauber gelöst.

### **Ausscheiden aus dem Beruf**

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um ein vorübergehendes Ausscheiden handelt (maximal drei Jahre) oder um ein dauerhaftes Verlassen des Berufes. Im ersten Fall wird auf eine Tätigkeit abgestellt, die der Versicherte gemäß seinen Fähigkeiten und Kenntnissen und der damaligen Lebensstellung bei Ausscheiden aus dem Beruf entspricht. Bei einem nur vorübergehenden Ausscheiden (falls die Wiederaufnahme bereits vorgesehen ist, wie bei Mutterschutz oder dem Erziehungsurlaub denkbar) so gilt die unterbrochene Tätigkeit als zuletzt ausgeübte Beruf.

### **Pflegebedürftigkeit und die Leistungspflicht**

Hier werden die täglichen Verrichtungen geprüft, wofür jeweils ein Punkt vergeben wird. Werden mindestens drei Punkte erreicht und dauert dieser Zustand sechs Monate ununterbrochen an, so werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erbracht. Im Falle der Schulunfähigkeit sind jedoch mindestens vier der genannten Verrichtungen erforderlich, was in den meisten Fällen schwer zu erreichen sein dürfte. Ungeachtet der Punkte Tabelle wird vollständige Schul- bzw. Berufsunfähigkeit unterstellt, falls eine geistige Behinderung vorliegt oder andere bzw. sich selbst gefährdet und deshalb ständiger Beaufsichtigung bedarf.

## **Dynamische Erhöhung, Erhöhung im Leistungsfall und nach Nachversicherungsmöglichkeiten**

Gerade ein so langfristiger Versicherungsschutz der, der Berufsunfähigkeit bedarf einer ständige Überprüfung. Der Versicherer bietet eine dynamische Anpassung an, wonach sich der Beitrag und die Leistungen im gleichen Verhältnis erhöhen. Eine solche Dynamik wird dem Versicherten angeboten, dieser kann diese jedoch mit einer Frist von einem Monat ablehnen. Auch während des Leistungsbezug ist der Rente werden die Hauptversicherung und alle Zusatzversicherungen aus denen keine Leistungen bezogen werden, jährlich um 5 % erhöht. Eine Erhöhung der monatlichen Rente (die so genannte garantierte Rentensteigerung), findet jedoch nicht statt. Damit bleibt die Rente leider auf dem Niveau, welche vor Eintritt des Leistungsfall bestanden hat.

Bei bestimmten Ereignissen kann die vereinbarte Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden. Ereignisse sind zum Beispiel die Heirat, die Geburt eines Kindes, aber auch der erfolgreiche Abschluss einer Meisterprüfung, eines Fach- oder Hochschulexamens oder auch der Wegfall von einem vorhandenen Berufsunfähigkeitschutz aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Diese Nachversicherungsgarantien finden Sie in Paragraph 20 der Bedingungen, dort sind auch weitere Ereignisse genannt.

Jedoch sind all diese nach Versicherungen an weitere Kriterien geknüpft, welche diese gerade für Versicherte mit hohen Renten ad absurdum führen. Denn eine Nachversicherung kann nur dann stattfinden, wenn diese nicht nur sechs Monate nach Eintritt des Ereignisses beantragt wird, die versicherte Person darf auch das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sein. Diese Voraussetzungen sind vielleicht noch zu erfüllen. Jedoch ist nur für diese Verträge eine Nachversicherung möglich, **welche zu normalen Bedingungen (das bedeutet ohne Zuschläge und ohne Ausschlussklausel) angenommen wurden**. Eine solche Regelung verhindert für viele Versicherte die Nachversicherung. Ein weiterer Hinderungsgrund für eine vernünftige Nachversicherungsgarantie ist,

Allein diese Kriterien der Nachversicherung sollten Sie sich **unbedingt vor Augen führen**, falls Sie beabsichtigen einen solchen Vertrag abzuschließen. Denn hiermit wird für alle gut verdienenden, welche eine höhere Absicherung als 2.000 € monatlich benötigen die Nachversicherung ausgeschlossen.

## **Einschränkungen und Ausschlüsse des Versicherungsschutzes**

Grundsätzlich besteht erst einmal Versicherungsschutz unabhängig von der Ursache und unabhängig davon, wo die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Dennoch gibt es Regelungen welche einen Versicherungsschutz und damit eine Rentenzahlung ausschließen. Dazu gehören Kriegsereignisse und innere Unruhen, jedoch gilt diese Einschränkung nicht für Aufenthalte außerhalb Deutschlands, falls der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nicht aktiv beteiligt war. Wer an humanitären Hilfseinsätzen teilnimmt, der ist auch weiterhin versichert.

Weithin ausgeschlossen sind die vorsätzliche Ausführung oder der Versuch einer Straftat, was auch notwendig ist und Sinn macht. Im Bereich des Straßenverkehrs besteht bei fahrlässigen Verstößen jedoch weiterhin Versicherungsschutz.

## **Mitwirkungspflichten und ärztliche Anordnungen**

Im Leistungsfall ist es erforderlich, dass die versicherte Person und der Versicherungsnehmer bestimmte Pflichten erfüllen. Dabei geht es unter anderem um Darstellungen zur Ursache der Berufsunfähigkeit, das beibringen von Berichten der Ärzte und Heilbehandlung und Darstellungen des eigenen Berufes. Für den Fall dass sich die versicherte Person im Ausland aufhält kann der Versicherer verlangen, dass ärztliche Untersuchungen in einem Mitgliedstaat der EU durchgeführt werden. In diesem Falle werden die Untersuchungskosten sowie übliche Reise- und Übernachtungskosten bis maximal 2.500 € übernommen.

ärztliche Anordnungen

Ärztliche Anordnungen sind nur dann zu befolgen, wenn Sie nicht mitgefahren oder Schmerzen verbunden sind und eine Aussicht auf wesentliche Besserung bieten. Zumutbare Medikamente oder die Verwendung allgemein gebräuchlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel (zum Beispiel See oder Hörhilfen) sind anzuwenden bzw. einzunehmen.

Dagegen verzichtet der Versicherer auf die Anordnung von genehmigungspflichtigen Operationen, aber auch speziellen Therapien wie zum Beispiel Chemo- oder Strahlentherapie und auch medikamentöse Behandlungen mit „unangemessen hohen Nebenwirkung.“

### **Übergang zwischen Krankentagegeld und Berufsunfähigkeitsrente**

Für all die, für die die eingeschränkten Nachversicherungsoptionen und sonstigen Einschränkungen kein Hinderungsgrund sind, sei eine parallele Absicherung eines (gegebenenfalls kleinen) Krankentagegeldes empfohlen. Den in den Bedingungen unter Paragraph 14 findet sich folgende, interessante Regelung:

*„Wenn bei der Arag Krankenversicherung-AG ein Krankentagegeld versichert ist und von dieser die Krankentagegeldzahlungen wegen eingetretener Berufsunfähigkeit eingestellt werden müssen, werden wir unsere Leistungen aus der Versicherung zeitlich nahtlos anschließen.“*

Liest man die Bedingungen Wort für Wort genau, so steht dann nur dass das Krankentagegeld (theoretisch) eingestellt werden muss, nicht dass die Krankenversicherung das auch getan hat. Weiterhin gibt es auch keine Einschränkung hinsichtlich eines Krankentagegeldes zu einer privaten Krankenversicherung, es kann ebenso gut ein ergänzendes Krankentagegeld für einen Versicherten in der gesetzlichen Krankenkasse sein.

### **Fazit:**

Insgesamt ist dieses neue Tarifwerk zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit Sicherheit eine interessante Erweiterung im Portfolio der ARAG, leider ist dieses aufgrund der stark eingeschränkten Nachversicherungsgarantien und der fehlenden garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall nicht für jeden Kunden geeignet. Wer also über ein solches Produkt nachdenkt, der sollte sich genau über die Bedingungen informieren und entsprechende Einschränkung beachten.

Auf meiner Homepage stelle ich Ihnen eine Fragebogen zu den Auswahlkriterien und einen Leitfaden zur Berufsunfähigkeitsversicherung zur Verfügung, besuchen Sie einfach den Downloadbereich auf <http://www.online-bu.de>. Dort finden Sie ebenfalls die Versicherungsbedingungen im Original.

### Presseinformation:

*Sven Hennig ist Geschäftsführer der S.H.C. GmbH, einem mit Spezialisierung auf die biometrischen Risiken und Betreiber des Onlineportals [www.online-pkv.de](http://www.online-pkv.de). Die S.H.C. GmbH hat sich auf die bundesweite Beratung mittels Telefon, Online-Beratung und E-Mail spezialisiert und sichert damit eine bundesweite Verfügbarkeit auf hohem Qualitätsniveau. Mit etwa 750 Kunden ist Sven Hennig einer wenigen Spezialisten für die PKV und BU Absicherung. Kontaktieren können Sie Herrn Hennig unter Tel. 03838 / 30 75 33 oder im Internet: <http://www.online-pkv.de>*